

Änderungssatzung vom 27.01.2021 zur Einschreibungsordnung, zuletzt geändert am 22.01.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW.S. 377), erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Einschreibungsordnung, zuletzt geändert am 22.01.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „(hsg Bochum)“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 S. 2 wird „hsg“ gestrichen und durch das Wort „Hochschule“ ersetzt sowie die Worte „der hsg“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 S. 2 wird nach dem Wort „jeweiligen“ das Wort „*fachspezifischen*“ eingefügt sowie die Bezeichnung „Zugangsordnungen der Studiengänge“ durch „*fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen*“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 und Abs. 4 wird „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „jeweiligen Satzungen über die Ausgestaltung der Auswahl- und Zulassungsverfahrens in den zulassungsbeschränkten Studiengängen“ durch „*Rahmenezulassungsordnungen sowie ggf. der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen*“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Abs. 3 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.
- d) In Abs. 4 wird „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 S. 1 wird der Passus „sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie“ durch „*sind in der Regel in elektronischer Form*“ ersetzt und nach der Aufzählung folgender neuer Satz 2 eingefügt: „*Die Hochschule kann in Einzelfällen oder besonderen Verfahren bestimmen, dass die Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie persönlich vorzulegen sind. Hierüber informiert die Hochschule in geeigneter Weise.*“

f) Nach Abs. 6 wird folgender Absatz neu eingefügt: „Das Ende der jeweiligen Zulassungsverfahren ist in den Rahmenezulassungsordnungen für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge geregelt. In Studiengängen, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht, kann die Hochschule eine Einschreibungsfrist (Ausschlussfrist) festsetzen, die geeigneter Weise bekannt gegeben wird.“

g) Abs. 3 wird zu Abs. 2, Abs. 4 zu Abs. 3, Abs. 5 zu Abs. 4, Abs. 6 zu Abs. 5 und der neue Absatz zu Abs. 6.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In allen Absätzen wird die Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studierendenausweis wird in Form einer Chip-Karte ausgegeben. Zu den darauf befindlichen Funktionen gehören insbesondere:

- 1. elektronischer Fahrausweis im Rahmen der zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsverbänden geschlossenen Verträge,*
- 2. Zahlungsfunktion zur Nutzung an hochschulinternen Kopiergeräten der Hochschule und in den Mensen und Cafeterien des AKAFÖ Bochum,*
- 3. Schließberechtigung für elektronische Türen,*
- 4. Nutzung als Bibliotheksausweis.“*

5. In § 7 Abs. 1 wird die Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Änderung“ der Passus „der Person“ eingefügt.

7. In § 10 werden alle Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 1 wird die Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

9. In § 12 wird die Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 3 ergänzt: *„Der Antrag auf eine Zweithörerschaft ist für das Wintersemester spätestens bis zum 1.9., zum Sommersemester spätestens bis zum 1.3. einzureichen.“*

b) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.

11. In § 14 werden alle Bezeichnung „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt und in Abs. 5 die Worte „Bochum“ jeweils ersatzlos gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In allen Absätzen werden die Bezeichnungen „hsg“ durch „Hochschule“ ersetzt.
- b) Abweichend davon wird in Abs. 1 Nr. 12 „hsg“ gestrichen und durch „hochschuleigene“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Nr. 2 wird „Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung“ gestrichen und durch „dem elektronischen Studenten-Meldeverfahren nach § 199a SGB V“ ersetzt.

13. In der Überschrift des § 17 wird das Wort „Außerkräfterten“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 27.01.2021 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, den 02.02.2021



Der Präsident
Prof. Dr. Christian Timmreck